

Testament für Familien mit behinderten Angehörigen

Ein Muss zur optimalen Versorgung des Behinderten und zum Schutz des Familienvermögens vor dem Zugriff des Staates

Viele Eltern von behinderten Kindern machen sich große Sorgen darüber, wer sich nach ihrem Tod um ihre behinderten Kinder kümmert und wie sie finanziell abgesichert werden können. Das Gleiche gilt auch für Geschwister behinderter Menschen und für alle Personen, die sich für einen Behinderten verantwortlich fühlen.

Über die Sozialhilfe wird nur die Grundversorgung wie z. B. die Heimkosten abgedeckt. Die Sozialhilfe zahlt jedoch erst dann, wenn die behinderte Person ihr eigenes Vermögen, also auch geerbtes Vermögen, nahezu vollständig verbraucht hat.

Bei Heimkosten von mehreren tausend Euro pro Monat ist damit ein ererbtes Vermögen in kürzester Zeit aufgebraucht.

Mit dem sog. behindertengerechten Testament kann der behinderten Person jedoch über die spezielle rechtliche Konstruktion der Vor- und Nacherbschaft Vermögen zugewandt werden, auf das der Staat keinen Zugriff hat.

Die behinderte Person selbst kann aus ihrem ererbten Vermögen, z. B. einem Wertpapierdepot, lebenslang Erträge ziehen, die für ihre persönlichen Bedürfnisse (teurer Zahnersatz, Reittherapie, Musikunterricht, Reisen etc.) zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe verwendet werden können.

Nach dem Tod des Behinderten erben das Vermögen beispielsweise seine Geschwister oder eine Behinderteneinrichtung. Weiter muss ein Testamentsvollstrecker als Verwalter des Erbes eingesetzt werden, der darüber wacht, dass das Testament entsprechend dem Willen der verstorbenen Eltern ausgeführt wird.

Schließlich können die Eltern (bzw. die Geschwister etc.) eine Person ihres Vertrauens vorschlagen, die sich nach ihrem Tod um den behinderten Familienangehörigen kümmern soll (sog. Betreuer).

Das „behindertengerechte Testament“ ist die weitaus wirksamste und aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung sicherste Methode zur Versorgung von behinderten Familienangehörigen sowie zum Schutz des Familienvermögens vor dem Zugriff des Staates. Mit dem „behindertengerechten Testament“ werden Erbrecht und Sozialhilferecht in einer für den Behinderten und seine Familie idealen Weise kombiniert.

Aufgrund der sehr komplizierten Regelungen eines solchen Testaments sollten sich interessierte Eltern auf jeden Fall von einem im Behinderten- und Erbrecht spezialisierten und erfahrenen Rechtsanwalt beraten lassen.

Wichtig: Das, was für Eltern gilt, gilt gleichermaßen für Großeltern, Geschwister (!), Onkels, Tanten und alle anderen Personen, die einem behinderten Menschen in ihrem Testament etwas zuwenden wollen.

Dr. Thomas Fritz Rechtsanwälte

Montenstrasse 11
D-80639 München

Telefon: 0 89/1 78 30 72

Telefax: 0 89/1 78 37 48

e-mail: mail@drthomasfritz.de

Internet: www.drthomasfritz.de

Ausführlich behandelt ist das Thema der sog. behindertengerechten Testamente auch in zwei Büchern von Dr. Fritz:

Wie Sie Ihr Vermögen vernichten, ohne es zu merken, 3. Aufl. 2013, HDS-Verlag

und

Gezielte Vermögensnachfolge durch Testament und Schenkung, 4. Aufl. 2017, Schaefer-Poeschl Verlag